



Niedersächsisches  
Justizministerium

Niedersächsisches Justizministerium · Postfach 201 · 30002 Hannover

Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

Bearbeitet von



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

7630 – 102. 137



31. Juli 2020

## Ihr Antrag auf Übersendung sämtlicher Erlasse im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 14.04.2020

Mein Bescheid vom 17.04.2020

Ihr Widerspruch vom 20.04.2020

### WIDERSPRUCHSBESCHEID

Sehr geehrter Herr Semsrott,

1. Ihren Widerspruch vom 20.04.2020 gegen meinen Bescheid vom 17.04.2020 weise ich zurück.
2. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

#### Begründung:

1.

Ihren auf das Niedersächsische Umweltinformationsgesetz - NUIG - in Verbindung mit dem Umweltinformationsgesetz - UIG - und das Verbraucherinformationsgesetz - VIG - gestützten Antrag vom 14.04.2020, Ihnen sämtliche Erlasse zuzusenden, die das Niedersächsische Justizministerium in Bezug auf den Umgang mit der Corona-Pandemie

Hinweise (Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung) zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter

[https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/service/informationspflichten\\_nach\\_der\\_datenschutzgrundverordnung/datenschutzerklarungen-187333.html](https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/service/informationspflichten_nach_der_datenschutzgrundverordnung/datenschutzerklarungen-187333.html)

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

**Dienstgebäude**  
Am Waterlooplatz 1  
30169 Hannover  
**Telefon**  
(0511) 120-0

**Telefax**  
(0511) 120-5170 Allgemein  
(0511) 120-5181 Pressestelle

**e-mail**  
poststelle@mj.niedersachsen.de  
**Internet**  
www.mj.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0235 67  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

verfasst hat, habe ich mit Bescheid vom 17.04.2020 abgelehnt. Hiergegen haben Sie mit Fax vom 20.04.2020 Widerspruch eingelegt.

2.

Für die Entscheidung über Ihren Widerspruch bin ich gemäß § 4 Abs. 2 NUIG zuständig.

Ihr Widerspruch vom 20.04.2020 ist nur teilweise zulässig.

Er ist unzulässig, soweit Sie Ihren Antrag auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gestützt haben, weil insoweit die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens nicht statthaft ist. Gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2 VwGO bedarf es der Nachprüfung eines Bescheides in einem Widerspruchsverfahren vor Erhebung der Verpflichtungsklage nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt oder wenn der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde oder von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt. Insofern ist hier die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens aufgrund des Umstandes nicht statthaft, als das Niedersächsische Justizministerium eine oberste Landesbehörde ist und eine gesetzliche Ausnahme nicht gegeben ist. § 5 Abs. 5 Satz 1 VIG schreibt das Widerspruchsverfahren nur für oberste Bundesbehörden vor. Auch § 80 Abs. 1-4 NJG enthalten insofern keine Ausnahme.

Soweit Sie Ihren Antrag auf das Niedersächsische Umweltinformationsgesetz (NUIG) gestützt haben, ist Ihr Widerspruch dagegen zulässig. Insofern sieht § 4 Abs. 1 NUIG vor, dass vor Erhebung einer Klage ein Vorverfahren gemäß § 68 VwGO auch dann durchzuführen ist, wenn – wie hier – die Entscheidung über den Zugang zu Umweltinformationen oder über Kosten nach diesem Gesetz von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.

3.

Soweit Ihr Widerspruch zulässig ist, ist er jedoch unbegründet. Denn ein Anspruch auf Übersendung sämtlicher Erlasse im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie auf

Grundlage des NUIG besteht nicht (vgl. OVG Lüneburg vom 06.07.2020 (2 ME 246/20), juris).

Ein solcher Anspruch kann nicht aus § 3 des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz (NUIG) i.V.m. §§ 3, 2 Abs. 3 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) hergeleitet werden. Die von Ihnen zur Einsicht geforderten Erlasse stellen keine Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 oder 6 UIG dar.

Es fehlt am nötigen Bezug der Erlasse zu einem Umweltbestandteil im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG. Die Erlasse dienen dazu, die Funktionsfähigkeit der Justiz im Pandemie-Fall sowie den Gesundheitsschutz der Beschäftigten und sonstigen Personen zu gewährleisten. Sie betreffen damit aber nur die Innenraumluft in den Justizgebäuden, die nicht zur Umwelt im Sinne des Umweltinformationsgesetzes zählt.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass auch die Innenraumluft einen Umweltbestandteil im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG darstellt, verfügen Sie über keinen Herausgabeanspruch. Denn die weiteren Voraussetzungen der in Betracht kommenden Regelungen des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 6 UIG sind nicht erfüllt.

§ 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG erfasst Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen; das sind solche Daten, die die gegenwärtige oder gegebenenfalls auch vergangene Beschaffenheit von Umweltbestandteilen beschreiben oder bewerten. Solche Informationen enthalten die begehrten Erlasse nicht.

Auch § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG ist nicht einschlägig. Die Vorschrift erfasst Maßnahmen oder Tätigkeiten, die (a) sich unter anderem auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nr. 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder (b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nr. 1 bezwecken. Beides ist nicht der Fall. Nachteilige Auswirkungen auf Umweltbestandteile haben die begehrten Erlasse nicht. Im Übrigen bezwecken sie auch nicht den Schutz von Umweltbestandteilen.

Die Fallgruppe des § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG ist ebenfalls nicht einschlägig. Nach dieser Vorschrift sind Umweltinformationen alle Daten unter anderem über Emissionen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG auswirken oder wahrscheinlich auswirken. Der Emissionsbegriff umfasst zwar auch Tröpfchen und Aerosole. Im vorliegenden Fall geht es aber nicht um Daten über die Freisetzung des Corona-Virus in die Außenumgebung.

Gleiches gilt für die Fallgruppe des § 2 Abs. 3 Nr. 6 UIG. Hier sind Daten über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 betroffen sind oder sein können, angesprochen. Aber auch hier gilt, dass es vorliegend nicht um „Daten“ zur Belastung des Arbeitsplatzes in den Gerichtsgebäuden und damit nicht um solche der Lebens- und Arbeitsbedingungen geht.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 NVwKostG und § 1 AllGO i.V.m. Nr. 1.9.1.2 des Kostentarifs zur AllGO.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

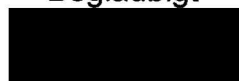
Gegen meinen Bescheid vom 17.04.2020 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Beglaubigt



Angestellte